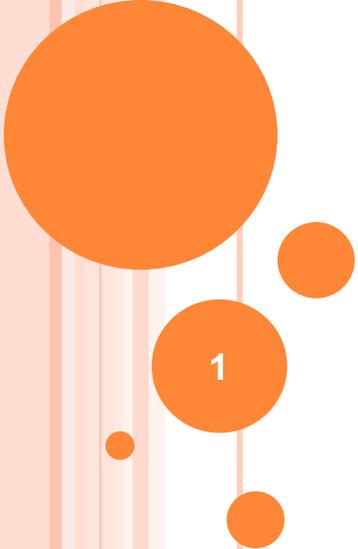


TUTORIUM WIPR I

Fallbesprechung



1

FALL 8 – WIDERRUF VON WILLENSERKLÄRUNGEN

Antonius (A) hat noch immer kein Weihnachtsgeschenk für seine Freundin Constanze (C). Da C ein großer Tierfreund ist, bestellt A beim Schmuckhändler (S) eine Kette mit einem Schildkröten-Anhänger zum Kaufpreis von 389 €. Das Fax sendet A um 11.00 Uhr morgens ab. Als A von Karola (K), der besten Freundin der C erfährt, dass auch sie der C diese Kette schenken möchte, schickt A um 15.00 Uhr ein weiteres Fax an S um seine Bestellung zu stornieren. Die Schreiben werden jeweils wenige Minuten nach dem Absenden durch das Faxgeräte bei S ausgedruckt. Aufgrund des Vorweihnachtstrubels ist S jedoch so sehr in seine Arbeit vertieft, dass er erst gegen 16.00 Uhr beide Faxe aus der Ablage des Faxgerätes entnimmt.

FALL 8 – WIDERRUF VON WILLENSERKLÄRUNGEN

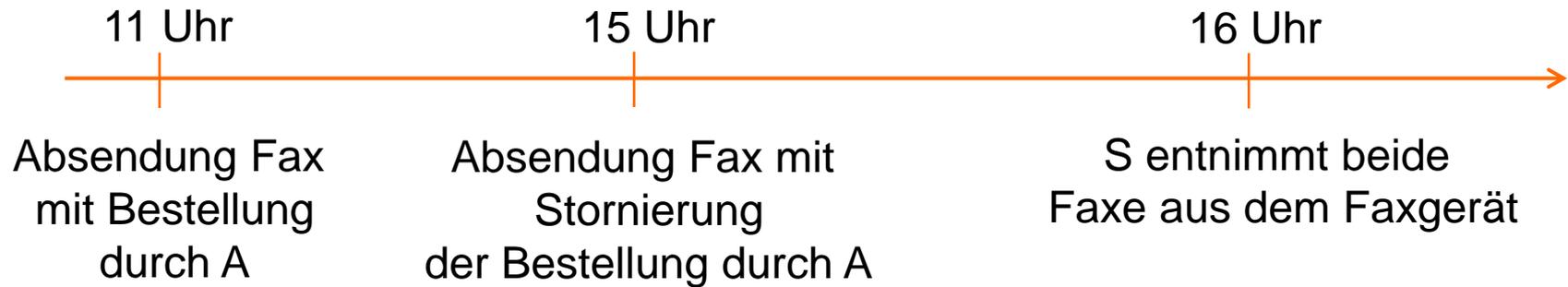
Da diese oben auf liegt, liest S zunächst die Stornierung und erst dann die Bestellung, die A bereits um 11.00 versandt hatte. S ist überzeugt, dass die Stornierung unwirksam ist, da diese unzweifelhaft erst nach der Bestellung bei ihm eingegangen sei. Dies könne man der aufgedruckten Eingangszeit der Faxe eindeutig entnehmen. Er verlangt von A daher die Zahlung des Kaufpreises sowie die Abnahme der Kette.

Zu Recht?

GRAFISCHE SKIZZE FALL 8



GRAFISCHE SKIZZE FALL 8



LÖSUNGSSKIZZE FALL 8

Ausgangsfrage:

Zu Recht?

Anspruchsgrundlage: § 433 II BGB

Voraussetzungen:

- Anspruch erworben
- Anspruch nicht verloren
- Anspruch durchsetzbar

LÖSUNGSSKIZZE FALL 8

A. Anspruch erworben?

Voraussetzung: zwischen S und A Vertrag geschlossen, inhaltlich KV
i.S.d. § 433 BGB und dieser wirksam

I. Vertragsschluss

Vor.: zwei übereinstimmende Willenserklärungen;

Angebot (§ 145 BGB) und Annahme (§ 147 BGB);

Annahme muss zu Zeitpunkt erfolgen, in der Angebot noch
bindend (§ 146 BGB)

LÖSUNGSSKIZZE FALL 8

1. Angebot durch A i.S.d. § 145 BGB

Fax des A Angebot?

Vor.: dadurch WE abgegeben, inhaltlich Angebot i.S.d. § 145 BGB

und

S ohne zwischenzeitlichen Widerruf zugegangen

a) Abgabe eines Angebot durch A i.S.d. § 145 BGB (+)

Hier: Übersendung des Faxes mit allen Bestandteilen des beabsichtigen Vertrages an S

LÖSUNGSSKIZZE FALL 8

b) Zugang

Gem. § 130 I 1 BGB wird empfangsbedürftige WE unter Abwesenden erst in Zeitpunkt wirksam, indem sie Adressat zugeht

Zugang dann, wenn sie derart in Herrschaftsbereich des Empfängers gelangt, dass diesem unter gewöhnlichen Umständen die Kenntnisnahme möglich ist

Hier: Bestellung per Fax um 11 Uhr, laut SV wenige Minuten nach Absenden bei S ausgedruckt worden.

Die WE des A ist folglich wenige Minuten nach 11 Uhr in Herrschaftsbereich des S gelangt

LÖSUNGSSKIZZE FALL 8

b) Zugang (+)

Zugang ist vollendet, wenn mit Kenntnisnahme zu rechnen

Bei geschäftlichen Erklärungen, die während der üblichen Geschäftszeiten eingehen, gilt konkrete Eingangszeit als Zeitpunkt des Zugangs

Hier: Fax des A wenige Minuten nach 11 Uhr morgens,
also während üblichen Geschäftszeiten eingegangen
Kenntnisnahme zu dieser Uhrzeit unter gewöhnlichen
Umständen möglich

LÖSUNGSSKIZZE FALL 8

c) Widerruf gem. § 130 I 2 BGB

P Durch 2. Fax um 15 Uhr WE widerrufen?

Vor.: Erklärenden seine WE widerruft und Widerruf
rechtzeitig erfolgt

aa) Widerruf der WE (+)

Wortwahl „widerrufen“, nicht entscheidend, vielmehr
genügt es, dass durch Auslegung der WE (§ 133) des A
ermittelt werden kann, dass er an seiner Erklärung, die
Kette zu bestellen, nicht mehr festhalten möchte
Von A gewählte Wortwahl Bestellung zu „stornieren“, steht
§ 130 I 2 BGB nicht entgegen

LÖSUNGSSKIZZE FALL 8

bb) Rechtzeitigkeit

Fraglich, ob Widerruf rechtzeitig eingegangen?

Hier: Widerruf wenige Minuten nach 15 Uhr bei S

eingegangen; Bestellung der Kette jedoch bereits wenige Minute nach 11 Uhr, also deutlich vorher, bei S eingegangen

Fraglich ob es Auswirkungen hat, dass S von ursprünglichen WE des A, zum Zeitpunkt als er vom Widerruf erfährt, noch keine Kenntnis erlangt hatte

Hier: S erlangt noch vor WE von ihrem Widerruf Kenntnis

Aus Wortlaut § 130 I 2 BGB folgt, dass Widerruf vor WE oder gleichzeitig mit Zugang der ersten WE zu erfolgen hat

LÖSUNGSSKIZZE FALL 8

bb) Rechtzeitigkeit (-)

Entscheidend ist folglich nur eigentlicher Zugang, nicht die tatsächliche Kenntnisnahme der zugewandten Erklärung. Reihenfolge der tatsächlichen Kenntnisnahme der WE spielt für Widerruf keine Rolle.

Vielmehr liegt die Entscheidung, wann Empfänger über eine gem. § 130 I 1 BGB zugewandte WE tatsächlich Kenntnis nimmt, zu seiner persönlichen Sphäre und ist für Absender unerheblich.

Widerruf ist demnach nicht rechtzeitig bei S eingegangen. WE ist folglich nicht vor oder gleichzeitig mit ihrem Zugang widerrufen worden.
(Hinweis: wurde h.M. gefolgt, a.A. vertretbar)

LÖSUNGSSKIZZE FALL 8

cc) Widerruf der WE gem. § 130 I 2 BGB (-)

d) Angebot seitens A (+)

2. Annahme durch S (+)

Hier: S hat Angebot auf Abschluss Verträge spätestens mit seiner Erklärung gegenüber A, der Widerruf sei verspätet und er verlange jetzt das Geld und die Abnahme der Kette, konkludent angenommen

3. Annahmefähigkeit (+)

Hier: Angebot zum Zeitpunkt der Annahme annahmefähig

LÖSUNGSSKIZZE FALL 8

4. Übereinstimmung (+)

Hier: Angebot des A und Annahme stimmen überein

5. Vertragsschluss (+)

II. Vertragsinhalt (+)

Hier: inhaltlich KV i.S.d. § 433 BGB

III. Wirksamkeit (+)

Hier: keine Wirksamkeitshindernisse ersichtlich

LÖSUNGSSKIZZE FALL 8

IV. Zwischenergebnis

Anspruch erworben (+)

B. Anspruchsverlust (-)

C. Durchsetzbarkeit (+)

D. Ergebnis

S Anspruch auf Zahlung des Kaufpreises und Abnahme der Kette
gem. § 433 II BGB (+)

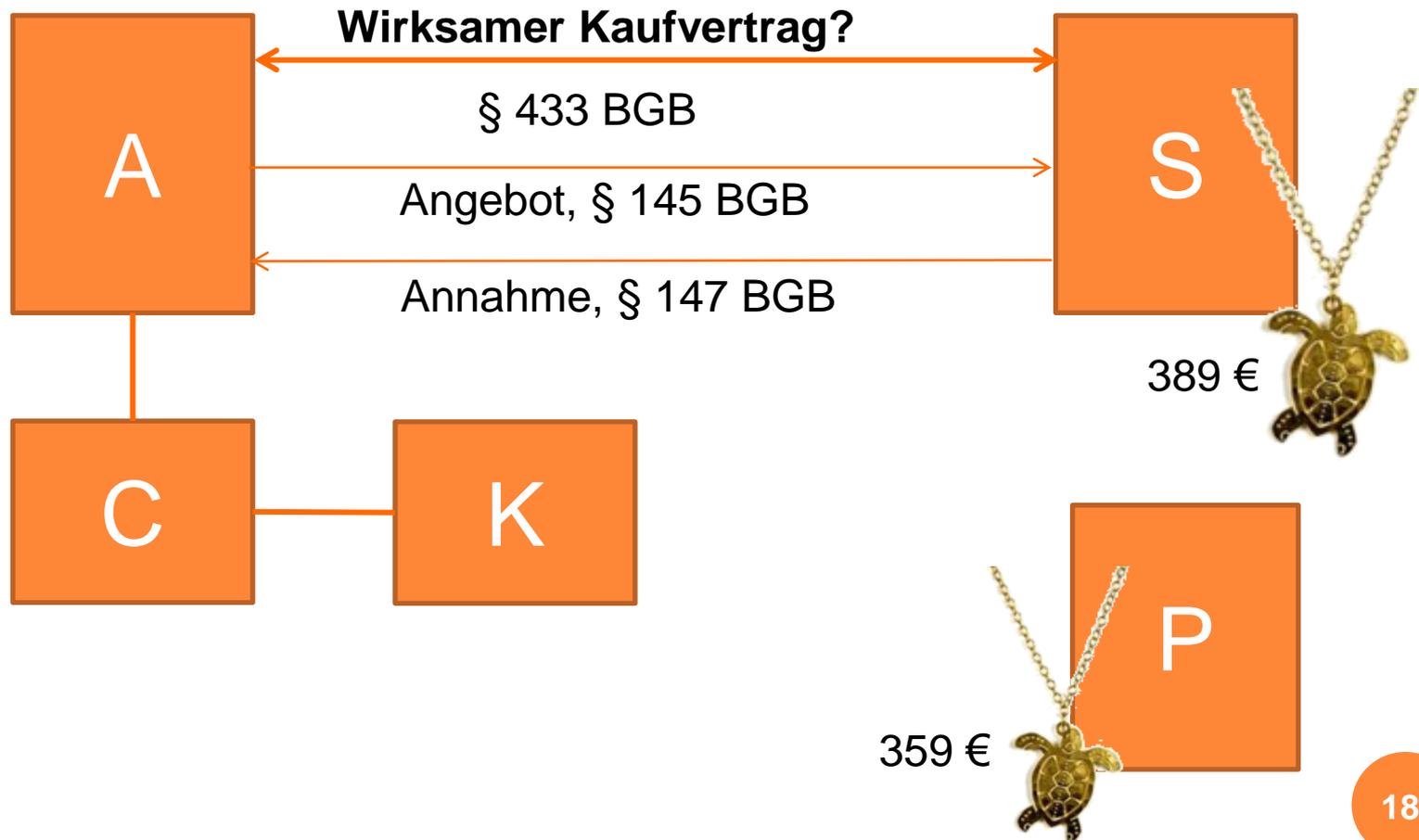
FALL 8 – WIDERRUF VON WILLENSERKLÄRUNGEN

Fallabwandlung

A entdeckt im Katalog des Schmuckhändlers S die Kette für 389 €. Er entschließt sich spontan diese für seine Freundin C zu kaufen und schickt um 22.00 Uhr ein Fax mit der Bestellung an S. Eine Stunde später erfährt er von K, dass sie eine ähnliche Kette bei einem anderen Anbieter P für 359 € gesehen hat. Er schickt daher um 23.00 Uhr einen Widerruf an S und bestellt die Kette bei P. Am nächsten Morgen sieht S die Bestellung der Kette und den Widerruf. S verlangt die Zahlung des Kaufpreises sowie die Abnahme der Kette.

Zu Recht?

GRAFISCHE SKIZZE FALLABWANDLUNG



GRAFISCHE SKIZZE FALLABWANDLUNG



LÖSUNGSSKIZZE FALLABWANDLUNG

Zugang (+)

Im Gegensatz zum Ausgangsfall 1. WE des A um 22 Uhr eingegangen

WE gilt erst dann i.S.d. § 130 I 1BGB zugegangen, wenn sie derart in Machtbereich des Empfängers gelangt, dass unter gewöhnlichen Umständen mit Kenntnisnahme gerechnet werden kann

Zwar Bestellung des S um 22 Uhr in Machtbereich des S gelangt, jedoch fehlt um diese Uhrzeit unter gewöhnlichen Umständen

Möglichkeit von Bestellung Kenntnis zu nehmen

Vielmehr erst zu Geschäftsbeginn, folglich am nächsten Morgen zu erwarten

Hier: S nimmt zu diesem Zeitpunkt tatsächlich Kenntnis

LÖSUNGSSKIZZE FALLABWANDLUNG

Widerruf gem. § 130 I 2 BGB (+)

P Durch 2. Fax um 23 Uhr WE rechtzeitig widerrufen?

Wie im Ausgangsfall liegt Problem auch hier bei Frage, ob

Widerruf des A rechtzeitig i.S.d. § 130 I 2 BGB erfolgt ist

Das oben dargestellte gilt auch für den Widerruf.

Widerruf außerhalb der Geschäftszeiten versandt, sodass Zugang auch hier erst am nächsten Morgen angenommen wird

Bestellung und Widerruf somit gleichzeitig zugegangen

Gem. 130 I 2 BGB WE rechtzeitig widerrufen worden

LÖSUNGSSKIZZE FALLABWANDLUNG

Vertragsschluss (-)

Zwischenergebnis

Anspruch erworben (-)

Ergebnis

S Anspruch auf Zahlung des Kaufpreises und Abnahme der Kette
gem. § 433 II BGB (-)

FRAGEN?